

Aufsichtspflicht

Die Gliederung des Buches folgt der allgemeinen Interpretation des Aufsichtsparagrafen im **BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)** und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung von Gerichten.

Aufsichtspflichtige sind danach in erster Linie die Eltern, aber auch andere aufgrund von Gesetzen Personensorge- und Erziehungsberechtigte wie Adoptiv- und Pflegeeltern, Lehrerinnen oder Betreuerinnen. Absatz 2 stellt aber klar, dass in gleichem Maß diejenigen verantwortlich sind, die durch einen Arbeitsvertrag als Erzieherin oder als Praktikantin durch eine Praktikumsvereinbarung aufsichtspflichtig geworden sind.

Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte übertragen durch einen **Betreuungsvertrag** die Aufsichtsführung über ihr minderjähriges Kind oder Jugendlichen auf längere Zeit oder für einen Teil des Tages auf den Träger der Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung. Der Träger **delegiert** diese Verpflichtung mittels **Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung** auf seine Mitarbeiterinnen. Auch die eventuell nur mündliche Vereinbarung zwischen Einrichtungsleitung und Praktikantin wird als ein Vertrag angesehen, bei der die Praktikantin ihre Mitarbeit gegen Ausbildung in der Einrichtung tauscht.

Nach § 832 BGB bedürfen **Minderjährige**, und damit alle Kinder und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre

alt sind, der Beaufsichtigung. Aber auch volljährige Erwachsene können **aufsichtsbedürftig** sein, weil sie krank oder auf andere Weise körperlich und/oder geistig eingeschränkt sind.

Aufsichtsführung geschieht immer in **dreierlei Hinsicht**. Der Aufsichtspflichtige muss durch seine Aufsichtsführung sicherstellen, dass das Kind, der Jugendliche oder anders Aufsichtsbedürftige

- **sich nicht selber schädigt,**
- **keine Anderen (Dritte) schädigt,**
- **durch Andere geschädigt wird.**

Während wir den besonderen Anforderungen an die Aufsichtsführung bezüglich der einzelnen Altersgruppen und Entwicklungsständen ein erstes Kapitel widmen, verweisen wir hinsichtlich der spezifischen Erfordernisse bei der Beaufsichtigung von kranken Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie solchen mit Behinderungen auf andere Veröffentlichungen. (Siehe hierzu auch: KurzCHECK Unfällen im Kindesalter vorbeugen: Erste Hilfe leisten, HT4725).

Haftung

Diese rechtlichen Zusammenhänge wie auch der Begriff der **Haftung** machen deutlich, dass für die rechtliche Grundlegung der Aufsichtspflicht und insbesondere für Fragen des Schadenersatzes im Falle der Aufsichtspflichtverletzung nicht nur der § 832 BGB maßgeblich ist, sondern viele weitere gesetzliche Bestimmungen zum **Familienrecht**

(**Personensorge**), zum **Schuld- und Vertragsrecht, Arbeits- und Versicherungsrecht** sowie **weiteres öffentliches Recht wie Schul- und Sozialversicherungsgesetze** eine je nach Fall mehr oder weniger bedeutende Rolle spielen.

Haftung: Bedeutet eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der sich aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt bei der Ausübung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, hier der Aufsichtsführung, ergibt.

Beweislast beim Aufsichtspflichtigen

Die „Haftung des Aufsichtspflichtigen“ wird laut BGB grundsätzlich als gegeben angesehen. Das heißt, es wird zunächst einmal angenommen und davon ausgegangen, dass die Schädigung des Dritten, die außer bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung des Dritten in der Regel widerrechtlich ist, in **Folge der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** entstanden ist. Das bedeutet im rechtlichen Sinne, dass die **Beweislast beim Aufsichtspflichtigen** liegt. Von der Verpflichtung zum Schadensersatz kann man sich dabei nur in zweierlei Hinsicht entlasten:

1. Man weist nach, dass der **Schaden „auch bei gehöriger Aufsichtsführung“** entstanden wäre, weil dessen Ursache eben nicht in der vernachlässigten Aufsicht liegt, sondern in einem anderen Zusammenhang steht (z.B. mit einem bis dahin

unerkannten Herzfehler eines Kindes, der zum Ertrinken bei einem Schwimmbadbesuch führt).

2. Man weist nach, dass man **alles Zumutbare und Naheliegende** getan hat, um gewissenhaft seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, muss der Aufsichtspflichtige **für das Fehlverhalten seines Schutzbefohlenen haften**, d.h. den durch ihn verursachten Schaden ersetzen. Diese Haftung des Aufsichtspflichtigen soll in erster Linie den Minderjährigen vor Nachteilen schützen, dessen Fehlverhalten durch die richtige Aufsichtsführung hätte verhindert werden sollen.

Allerdings **haften auch Kinder** schon ab 7 Jahren, wenn sie in der jeweiligen Situation über die Fähigkeit verfügen, ein- und vorauszusehen, dass ihr Handeln zur Schädigung von Personen und/oder Sachen führen könnte. Diese Fähigkeit wächst in der Regel mit zunehmendem Alter. Verfügen Kinder oder Jugendliche über diese **Einsichtsfähigkeit** nicht, was im Übrigen für die noch nicht Siebenjährigen von vornherein angenommen wird, dann haftet der Minderjährige auch nicht. **Beispiel: So kann im Falle eines Jugendlichen, der auf einer Ferienfahrt einen Dritten geschädigt hat, das Verschulden des Jugendlichen rechtlich stärker wiegen als die Aufsichtspflichtverletzung des Jugendgruppenleiters.** In einem solchen Fall hat nämlich die Haftung nach §823 BGB [Schadensersatzpflicht] **Vorrang gegenüber der**

3.1 Kinder allein unterwegs

Der Fall: Viele Eltern möchten, dass ihre Kinder ihren **Heimweg allein** bewältigen und verlangen von der Kindertageseinrichtung, die Kinder ohne Begleitung heimzuschicken.

Ein 4 Jahre altes Mädchen hatte bei einem **Alleingang nach Hause** einen Unfall verursacht, weil es auf die Straße gelaufen war, obwohl eine Wiese den eigentlichen Weg von der Straße abtrennte. Dass ein Kind dieses Alters einen solchen Weg allein zurücklegen kann, hielt das Oberlandesgericht München zwar für grundsätzlich möglich. Doch müsse das Kind angesichts der Gefährlichkeit der Landstraße bei ersten begleiteten Übungen eindringlich angewiesen werden, nicht von dem Wiesenweg abzugehen und es müsse im Weiteren für das Kind deutlich die Einhaltung dieser Anweisung auch überwacht werden. Oberste Gerichte betonen ausdrücklich, dass es oft zweckmäßig sein wird, die Kinder langsam daran zu gewöhnen, sich auch ohne


ständige Überwachung in ihrem Verhalten auf den Straßenverkehr einzustellen. Dennoch wird allgemein empfohlen, Kinder im Alter bis 6 Jahre eher nicht allein in den Verkehr zu lassen.

Wie steht es mit der Aufsichtspflicht im Falle von Alleingängen von Kindern?

Rechtliche Hintergründe: Als Personensorgeberechtigte haben Eltern zunächst einmal das **Recht** dazu, von der Einrichtung den Alleingang ihrer Kinder zu verlangen. Sie tragen dann die **Verantwortung für die Schäden**, die das Kind dabei gegebenenfalls erleidet oder verursacht.

Wenn Kinder ohne Aufsichtsperson in den öffentlichen Verkehrsraum geschickt werden, ist dies in der Regel **nicht mehr durch den Betreuungsvertrag gedeckt**, den die Eltern mit dem Träger abgeschlossen haben. Jeder Alleingang bedarf daher der ausdrücklichen diesbezüglichen **Einverständniserklärung** der Personensorgeberechtigten.

Die Erzieherinnen müssen auch bei den von den Eltern erlaubten Alleingängen auf die **konkrete Situation** achten. Falls die Beobachtung des Kindes (z. B. Müdigkeit) oder andere Umstände (z. B. Veränderungen im Straßenraum wie erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Wetterereignisse) eine **Gefährdung des Kindes** erkennen lassen, dürfen auch solche genehmigten Gänge nicht zugelassen werden.

Praktische Konsequenzen: Für solche Fälle sollte die Einrichtung über ein **Formblatt** verfügen, ( **Einverständniserklärung Heimweg**) mit dem Eltern ihren Willen erklären können, dass die Kita ihre Kinder allein auf den Heimweg entlassen kann.

In vielen Einrichtungen gehört es zur **Verkehrserziehung**, 5- bis 6-jährige „Vorschulkinder“ alleine oder zu zweit kleine **Besorgungen für die Kita** beim nahen Bäcker oder Laden machen zu lassen. Dies geht natürlich nur dort, wo die Straßenverhältnisse so sind, dass nach entsprechenden **begleiteten Vorübungen** die Kinder die Wege sicher nutzen können. Aber auch für Gänge ohne Begleitung, die zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts gehören, muss vorher das **Einverständnis der Eltern schriftlich** eingeholt werden.

Auf keinen Fall sollte man sich auf eine **nur mündliche Verabredung** einlassen, auch nicht bei vorgeblichen „Notfällen“. Im Zweifelsfalle muss man die eigene Rechtsposition beweisen können, was bei ei-

ner nur etwa per Telefon gegebenen Erklärung nicht möglich ist.

Wenn also ein Elternteil möchte, dass sein Kind allein nach Hause geschickt werden soll, dann sollte er dies nicht nur telefonisch, sondern auch noch einmal **schriftlich per E-Mail** zusenden. So wird dies **rechtswirksam dokumentiert**. Ist das nicht möglich, kann vielleicht eine verwandte oder bekannte **Person vom Sorgeberechtigten beauftragt** werden, das Kind abzuholen. Am besten und immer, wenn die **Ersatzperson** der Einrichtung nicht bekannt ist, sollte sie noch eine **schriftliche Vollmacht** des Elternteils vorlegen.

Checkliste zur Aufsichtspflicht bei Alleingängen von Kindern

Vorausgesetzt,

- eine **schriftliche Willenserklärung der Personensorgeberechtigten** zu dem jeweiligen Alleingang liegt vor,
- die Kinder sind grundsätzlich **fähig, vorbereitet und eingeübt**, den Weg allein sicher zu gehen,
- die Fähigkeiten der Kinder zum sicheren Begehen des Weges sind vor Antritt erkennbar **nicht eingeschränkt**,
- im öffentlichen Verkehrsraum haben sich **aktuell keine zusätzlichen Gefährdungen** ergeben und